

## **B e g r ü n d u n g**

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
Bezeichnung: 'Friedhof'  
der Gemeinde **Bockhorst**  
Landkreis Emsland

### **1. Allgemeines**

Der Bebauungsplan Nr. 5 liegt westlich der Landesstraße 30 und umfaßt im wesentlichen Gemeinbedarfsflächen der katholischen Kirche sowie öffentliche Grünflächen des Friedhofes und ein kleineres Mischgebiet im Südosten.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird um das vorhandene Jugendheim gelegt. Er liegt in der Parzelle 94/4 der Flur 5 Gemarkung Bockhorst. Dieses Flurstück, das im Besitz der katholischen Kirchengemeinde ist, umfaßt sowohl Kirchen- wie auch Friedhofsnutzung.

### **2. Änderungserfordernis**

Der Platzbedarf des Jugendheimes ist im Ursprungsplan nicht ausreichend berücksichtigt worden. Aus diesem Grunde ist die 2. Änderung erforderlich.

### **3. Planungsabsicht**

An das Jugendheim ist im Nordwesten bereits eine Kegelbahn angebaut worden. Im Südosten ist nunmehr ein Erweiterungstrakt vorgesehen.

Der Ursprungsplan sah einen engeren Bereich für das Jugendheim vor. Aus diesem Grunde wird der überbaubare Bereich sowohl nach Westen wie auch nach Süden erweitert und damit die Abgrenzung zwischen der Gemeinbedarfsfläche Kirche / Jugendheim und dem Friedhof verschoben.

Die grundsätzliche Planung des Ursprungsplanes wird damit nicht berührt. Lediglich Teilfestsetzungen werden gegeneinander versetzt.

Die bisher errichteten baulichen Anlagen weisen eine offene Bauweise aus. Um diese zu erhalten wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Aufnahme der bis zu II - Geschossigkeit dient der Höhenabgrenzung und entspricht dem örtlichen Maß.

#### 4. Erschließung

Die gesamte Erschließung sowohl in verkehrlicher, wie auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht ist bereits vorhanden. Änderungen ergeben sich nicht.

#### 5. Verfahren

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 wird als vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 BBauG durchgeführt, da sie sich alleine auf der Parzelle der katholischen Kirchengemeinde befindet und Grenzbe-  
reiche dadurch nicht betroffen werden.

#### 6. Hinweis

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Bearbeitet:  
Planungsbüro Nolte - Hütker  
4500 Osnabrück


  
.....  
- Hütker -

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß gem. §§ 10 und 13 BBauG vom 05. MRZ. 86 zugrunde gelegen.

Gemeinde Bockhorst, den 17. MRZ. 86 |

  
.....  
- Bürgermeister -



  
.....  
- Ratsmitglied -

Hat vorgelegen  
Meppen, den 02. Mai 1986  
Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR  
im Auftrage:



